



Allgemein

Diese Regelung gilt für die Dauer einer Pandemie in Absprache mit der zuständigen WTG-Behörde, um eine mögliche Verbreitung einer hoch ansteckenden Erkrankung wie z.B. gefährliche oder gar tödliche Grippeviren zu verhindern.

Ziel dieser Regelung

- Sicherheit für Bewohnerinnen und Bewohner
- Eingrenzung der Verbreitung einer hoch ansteckenden Erkrankung wie z.B. gefährliche- oder gar tödliche Grippeviren
- Erhalt sozialer Kontakte

Verantwortliche Mitarbeiter/Innen:

Einrichtungsleitung (=EL)

Verwaltung (=VW)

Pflegedienstleitung (=PDL)

Pflegefachkräfte (=PFK)

Pflegekräfte (=PK)

Betreuungskräfte (BT)

Begriff: „für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmte Räumlichkeiten“

Hierbei handelt es sich um Räumlichkeiten wie das Zimmer, Speiseraum, Räume der sozialen Kontaktpflege und Beschäftigung innerhalb der Einrichtung.

1. Allgemeine Hygieneanforderungen

1.1. In der Einrichtung ist durch Aushänge wird über die aktuellen, erforderlichen Hygienevorgaben informiert. Hierzu zählen insbesondere die Hand- und Nieshygiene, die Regelungen zur Maskenpflicht und die Empfehlungen zur Einhaltung des Abstands für Besucherinnen und Besucher.

1.2. Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorgehalten. Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

2. Besuch

2.1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten.

2.2. Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher wird ihnen im Rahmen des Testkonzeptes am Ort der Einrichtung ein kostenfreier Coronaschnelltest angeboten.

2.3. Für Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, in der Einrichtung ehrenamtlich tätigen Personen, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, und für Mitarbeitende der nach § 43 Absatz 1 und 3 Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden gelten die Regelungen für Besucherinnen und Besucher entsprechend. Schnelltestungen werden ihnen angeboten werden.



2.4. Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht beim Zutritt.

3. Impfangebot

3.1. Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner wird von der Einrichtung darauf gewirkt, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so wird dies umgehend nach der Aufnahme nachgeholt.

3.2. Soweit einzelne Bewohnerinnen und Bewohner noch keinen vollständigen Impfschutz haben, werden ihnen individuell besondere Infektionsschutzmaßnahmen angeboten.

4. Isolierung und Quarantäne

4.1. Bewohnerinnen und Bewohner, die positiv getestet worden sind, werden isoliert. Die Isolierung erfolgt durch eine von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung getrennte Unterbringung, Pflege, Betreuung und Versorgung. Hierzu können nicht vermeidbare Zimmerquarantänen angeordnet werden. Kontakte positiv getesteter Bewohnerinnen und Bewohnern untereinander sind möglich. Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in palliativer Versorgung befinden, dürfen unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen auch während der Isolierung besucht werden.

4.2. Soweit die zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörden keine anderweitige Anordnung treffen, endet die Isolierung grundsätzlich nach 10 Tagen ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) oder der Vornahme des ersten positiven Tests. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Isolierung, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen. Zusätzlich muss zur Beendigung der Isolierung am letzten Tag der Isolierung ein negatives Schnelltestergebnis vorliegen. Die Isolierung kann von Bewohnerinnen und Bewohnern, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden, wenn die Person über ein negatives Testergebnis eines frühestens am fünften Tag der Isolierung vorgenommenen Tests verfügt.

4.3. Bewohnerinnen und Bewohner die vorzeitig entisoliert worden sind, werden am sechsten Tag erneut mit einem Schnelltest getestet.

4.4. Soweit die zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörden keine anderweitige Anordnung treffen, unterliegen Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARSCoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, keiner Quarantäne. Sie werden gemäß dem Punkt 4.1 getestet.

5. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind zulässig und ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohnern. Für die Teilnehmenden untereinander gelten die Maskenpflichten und Hygieneempfehlungen, die auch ansonsten für Bewohnerinnen und Bewohner und Besuchende gelten.



6. Weitere Maßnahmen

6.1. Über Besuchseinschränkungen und andere über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Maßnahmen im Falle einer Infektion in der Einrichtung entscheidet die zuständige WTG-Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales. Die Rechte, Maßnahmen nach § 28 und § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes insbesondere bei der Feststellung von neuen besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), die eine Anpassung des Managements erfordern würden, anzuordnen, bleiben unberührt. Die Pflegeeinrichtungen selbst sind nicht befugt, die in dieser Allgemeinverfügung vorgesehenen Regelungen zu den Besuchen, dem Verlassen der Einrichtungen und zum Aufnahmeverfahren grundsätzlich weiter einzuschränken. Sie haben allerdings beim Auftreten einer Infektion neben einer sofortigen Information der zuständigen Behörden vorläufig angemessene Maßnahmen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Infektion zu ergreifen.